



16.03.2023

Inkraftsetzung per 1. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

I.	Bereitstellung	3
	Kehricht	3
	Sperrgut.....	3
	Grünabfälle	3
	Gemeinsame Bestimmungen	4
II.	Gebühren	4
	Verkaufsstellen Säcke, Marken, Plomben.....	4
	Allgemein.....	4
	Grundgebühr	4
	Mengengebühr.....	4
1.	Kehricht / Sperrgut	4
2.	Sonderabfälle aus Haushaltung/Betrieb	4
	Tierkadaver.....	4
	Fälligkeit, Zahlungsfrist, Verzugszins	5
	Inkrafttreten	5

Die in diesem Reglement aus Gründen der besseren Lesbarkeit gewählte männliche Schreibform gilt selbstverständlich für alle Geschlechter.

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 31 des Abfallreglements vom 7. Juni 2023 folgende

Abfallverordnung

I. Bereitstellung

Kehricht

Art. 1

¹ Der Kehricht muss in folgenden Säcken und/oder Containern bereitgestellt werden:

- handelsübliche Säcke mit Gebührenmarke;
- von der Gemeinde zugelassene Container, die handelsübliche Säcke mit Gebührenmarken enthalten;
- Unter- und/oder Halbunterflursysteme, die handelsübliche Säcke mit Gebührenmarke enthalten;
- gebührenpflichtige, von der Gemeinde zugelassene Container für die Entsorgung des Kehrichts (Container mit Transponder)

² Der Kehricht wird alle zwei Wochen abgeführt.

³ Folgende Höchstgewichte sind bei Säcken zulässig:

- 17 l = 5 kg
- 35 l = 10 kg
- 60 l = 15 kg
- 110 l = 25 kg

⁴ Container sind bei Bedarf mit dem von der Gemeinde vorgegebenen Datenträger (Transponder) auszurüsten.

Sperrgut

Art. 2

¹ Das Sperrgut ist als einzelner Gegenstand oder in Sperrgutbündeln bereitzustellen.

² Das Sperrgut kann mit der Kehrichtabfuhr mitgegeben werden.

³ Bei Sperrgut ist ein Höchstgewicht von 30 kg und eine maximale Länge von 2 m zulässig.

⁴ Die erforderliche Anzahl Gebührenmarken für Sperrgut richtet sich nach dem Abfallkalender.

Grünabfälle

Art. 3

¹ Gartenabfälle sind ohne Fremdstoffe (Plastik, Metalle, Erde) zu entsorgen.

² Zum Bündeln der Grünabfälle dürfen keine Drähte oder Kunststoffschnüre verwendet werden.

³ Kompostierbare Säcke und andere Produkte aus biologisch abbaubaren Wertstoffen sind nicht zugelassen.

Gemeinsame Bestimmungen

Art. 4

¹ Abfälle für die Abfuhr müssen am Tag der Abfuhr vor 7 Uhr bereitgestellt werden.

² Container und Gebinde sind nach der Abfuhr gleichentags wieder wegzuräumen.

³ Die Abfälle sind so bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren). Papier und Karton, das nicht in Containern bereitgestellt wird, muss gebündelt werden.

⁴ Die Eigentümerschaft ist für die Funktionsfähigkeit und Sauberkeit der Container und Gebinde verantwortlich.

II. Gebühren

Verkaufsstellen
Säcke, Marken,
Plomben

Art. 5

Die Gebührensäcke, Gebührenmarken und Transponder können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

Allgemein

Art. 6

Die Gebühren der Abfallentsorgung unterliegen der Mehrwertsteuerpflicht. Die nachfolgenden Ansätze sind exklusive Mehrwertsteuer.

Grundgebühr

Art. 7

Die Grundgebühr beträgt (auch leerstehende Wohnungen):

a) Kleine Wohnung (bis 2 Zimmer)	Fr. 40.00
b) Mittlere Wohnung (bis 5 Zimmer)	Fr. 50.00
c) Grosse Wohnung / EFH (über 5 Zimmer)	Fr. 65.00
d) Gewerbe	Fr. 75.00

Mengengebühr

Art. 8

1. Kehricht / Sperrgut

Gebührenmarke	Fr. 1.50
Kleine Sperrgutmarke	Fr. 7.45
Grosse Sperrgutmarke	Fr. 23.00

Containerleerungen

a) pro Kilogramm	Fr. 0.20
b) Andockgebühr	Fr. 3.00

2. Sonderabfälle aus Haushaltung/Betrieb

Haushaltsübliche Kleinmengen von Sonderabfällen
Kostenlos

Tierkadaver

Art. 9

¹ Tierkadaver unter 200 Kilogramm sind bei der regionalen Tierkadaversammelstelle abzugeben. Allfällige Mehrkosten für Kleinmengen bei Abfuhr ab Hof werden weiterverrechnet.

² Die Entsorgung von Raubwild wird über die Grundgebühr finanziert.

³ Die Gebühren für Tierkadaver, welche direkt ab Hof abgeführt oder der regionalen Tierkadaversammelstelle übergeben werden, richten sich nach dem Artikel 25 Absatz 5 des Abfallreglements.

⁴ Pro Kilogramm beträgt der Preis Fr. 0.72

Fälligkeit,
Zahlungsfrist,
Verzugszins

Art. 10

¹ Die Grundgebühr wird jeweils am 31. Dezember fällig.

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Inkrafttreten

Art. 11

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Diese Verordnung ist am 16.03.2023 vom Gemeinderat beraten und beschlossen worden.

GEMEINDERAT ERISWIL

Die Präsidentin Die Sekretärin

Sonja Straumann Irene Zahno

Bekanntmachung

Die Gemeindeschreiberin hat den Beschluss sowie das Inkrafttreten dieser Verordnung im Anzeiger Trachselwald vom 13. Juli 2023 bekannt gemacht.

Eriswil, 10. Juli 2023

GEMEINDEVERWALTUNG ERISWL

Die Gemeindeschreiberin

Irene Zahno